Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 285. **Donnerstag den 11. Dezember** **1856.**

Z. 800. a (1) Nr. 25829.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Tabak- und Stempel-Verschleiß-Magazine in Graz ist die Verwaltersstelle mit dem Gehalte jährlicher achthundert Gulden C. M., und der Verpflichtung zur Leistung einer Kaution im Betrage des Jahresgehaltes in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über Alter, Religionsbekenntnisses, Stand, tadellose Moralität und korrekte politische Haltung, über die zurückgelegten Studien und bestandenen Prüfungen, Sprachkenntniß, insbesondere über die Kenntniß der Tabak- und Stempel-Verschleiß-Manipulation, dann der Rechnungsgeschäfte, und endlich über ihre bisherige Dienstleistung versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 15. Jänner 1857 an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Graz zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Finanz-Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die mit diesem Dienstposten verbundene Kaution zu leisten in der Lage sind.

Von der k. k. steir. illyr. küstenl. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 3. Dezember 1856.

Z. 801. a (1) Nr. 25197.

Konkurs-Kundmachung

Aufnahme von Finanz-Konzepts-Praktikanten mit und ohne Adjutum.

Für den Dienstbereich der k. k. innerösterr. küstenl. Finanz-Landes-Direktion werden mehrere Konzepts-Praktikanten mit und ohne Adjutum aufgenommen.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens der zurückgelegten rechts und staatswissenschaftlichen Studien, und bestandenen Prüfungen, dann der bisherigen Dienstleistung und der allfälligen Sprachkenntnisse, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. innerösterr. küstenl. Finanz-Behörden verwandt oder verschwägert sind, bis 1. Jänner 1857 bei dem Präsidium dieser Finanz-Landesstelle zu überreichen.

Auf Bewerber welche sich über die Kenntniß der italienischen Sprache, oder über die abgelegte gefällsobergerichtliche Prüfung ausweisen, wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.

Graz am 1. Dezember 1856.

Von der k. k. steierm. illyr. küstenl. Finanz-Landes-Direktion.

Z. 798. a (2) Nr. 13682.

Tabaktransport-Verpachtungs-Kundmachung.

Bei dem Vorstande der Zentral-Direktion der k. k. Tabakfabriken und Einlösungsämter, Wien, Seilerstätte Nr. 958, werden versiegelte schriftliche Offerte, welchen die, den Erlag des vorgeschriebenen Vadiums erweisende Quittung beiliegen muß, mit Ausschluß mündlicher Anbote, zur Pachtung der Tabakgütertransportirung auf die Dauer des Sonnenjahres 1857, und bezugsweise auf die Dauer der 5 Wintermonate Jänner, Februar, März, November und Dezember 1857, angenommen, und zwar:

bis 12 Uhr Mittag, den 22. Dez. 1856

A. Für den Landtransport von Tabakfabriksgütern auf 76 Routen und auf die ganze Dauer des Sonnenjahres 1857 im Frachtgewicht von beiläufig 408.950 Ztr.;

B. für den Landtransport von Tabakfabriksgütern auf 6 Routen, aber beschränkt auf die fünf Wintermonate Jänner, Februar, März, November und Dezember des Jahres 1857, im Frachtgewichte von beiläufig 26150 Str.; wobei sich jedoch das Aerar das Recht vorbehält, in denselben Monaten und in denselben Richtungen den Transport der Tabakfabriksgüter zu Wasser durch andere Unternehmer bewerkstelligen zu lassen;

bis 12 Uhr Mittag, den 23. Dez. 1856.

C. für den Landtransport von Tabak-Verschleißgütern auf 5 Routen und auf die ganze Dauer des Sonnenjahres 1857,

D. für den Landtransport von Tabak-Verschleißgütern auf 13 Routen, aber beschränkt auf die 5 Wintermonate Jänner, Februar, März, November und Dezember des Jahres 1857, wobei sich jedoch das Aerar das Recht vorbehält, in denselben Monaten und in denselben Richtungen den Transport der Tabak-Verschleißgüter zu Wasser durch andere Unternehmer bewerkstelligen zu lassen.

Die Konkurrenz-Ausschreibung in Verbindung mit den allgemeinen und besonderen Kontrakts-Bedingungen vom 27. November 1856, Z. 13682, welche sowohl bei der Zentral-Direktions-Registratur, als auch bei den Oekonomaten der Finanz-Landes-Direktionen, den Einlösungs-Inspektoraten, Tabakfabriken und Einlösungsämtern zu Jedermanns Einsicht offen liegen, lassen das Nähere ersehen.

Von der k. k. Zentral-Direktion der Tabak-Fabriken und Einlösungsämter.

Wien am 27. November 1856.

Z. 797. a (2) Nr. 6537.

Edikt.

Da durch den Tod des Johann Doberleth bei diesem k. k. Landesgerichte eine Kanzlei-Akzessistenstelle mit dem Gehalte jährl. 350 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 400 fl. in Erledigung gekommen ist, so werden diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchem insbesondere die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache nachzuweisen ist, binnen 30 Tagen nach der erfolgten dritten Einschaltung dieses Ediktes in der Laibacher Zeitung, bei dem dießgerichtlichen Präsidium einzubringen.

Laibach am 2. Dezember 1856.

Z. 799. a (1) Nr. 2072.

Konkurs-Ausschreibung.

Im Bezirke Kronau ist die Stelle des Bezirkswundarztes zu besetzen, mit welcher eine aus der Bezirkskasse zahlbare Jahres-Remuneration von 100 fl. verbunden ist. Die Bewerber um diese Stelle werden eingeladen, ihre Gesuche unter Nachweisung der Studien und ihrer bisherigen Verwendung bis 15. Jänner 1857 bei dem unterzeichneten Bezirksamte einzureichen.

K. k. Bezirksamt Kronau am 1. Dezember 1856.

Z. 796. a (2) Nr. 2673.

Bei dem k. k. Verwaltungsamte der Religionsfonds-Domaine Landstraß wird ein Diurnist mit täglichen 45 kr. auf mehrere Monate sogleich aufgenommen.

Auf diesen Dienst Reflektirende wollen sich entweder schriftlich oder persönlich bei dem gedachten Verwaltungs-Amte darum verwenden.

K. k. Verwaltungsamt Landstraß am 3. Dezember 1856.

Z. 787. a (3) Nr. 1441.

Lizitations-Ankündigung.

Von Seite des k. k. Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 10 zu Stein wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verfrachtung von circa 2000 Zentner Salpeter in Fässern, à 250 Pfund, von Stein nach St. Veit in Kärnten, am 22. Dezember 1856 von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei des k. k. Feldkriegs-Kommissariats zu Laibach eine öffentliche Minuendo-Versteigerung abgehalten werden wird, wozu die Erstehungslustigen hiemit eingeladen werden.

Die Lizitations-Bedingungen sind folgende:

1) Jeder Lizitant muß vor dem Beginne der Lizitation 200 fl. C. M. als Vadium erlegen, welche den Nichterstehenden gleich nach der Lizitation wieder ausgefolgt, von dem Ersteher aber als Kaution bis zur vollständigen Erfüllung der Kontraktsbedingnisse zurückbehalten werden.

Dieses Vadium kann entweder im Baren oder in Staatspapieren, nach dem Tageskurse berechnet, erlegt werden.

2) Die Verfrachtung wird in Parthien zu 80 Fässern stattfinden, und es muß sich hiezu mit Plachen und Rohrdecken gegen das Eindringen der Nässe gut geschützter Wägen bedient werden

Die Fracht wird in dem k. k. Salpeter-Magazin bei Stein jedesmal binnen 3 Tagen nach dem erhaltenen schriftlichen Aviso behoben und muß von da direkte nach St. Veit verführt werden.

3) Schriftliche Offerte werden nur dann berücksichtiget, wenn sie auf 15 kr. Stempel geschrieben sind, noch vor dem Beginne der Lizitation anlangen, und das sub 1 bemerkte Vadium enthalten; der Offerent hat seine vollständige Adresse beizusetzen.

4) Als vorläufiger Ersteher wird derjenige angesehen, der den geringsten Anbot macht, und es ist für denselben das Lizitations-Protokoll, welches die Stelle eines Kontraktes vertritt, sogleich nach dessen Fertigung als bindend anzusehen, während sich von Seite des hohen Aerars die Ratifikation für alle Fälle vorbehalten wird, und es wird diese Verpflichtung sich nicht auf die Verfrachtung der vorbesagten 2000 Zentner allein beschränken, sondern für alle, bis Ende Oktober 1857 von Stein nach St. Veit in Kärnten zu verführenden nicht gefährlichen Artillerie-Güter gelten.

5) Nach beendigter mündlicher Lizitation werden die schriftlichen Offerte eröffnet, und das beste Offert bestimmt den Ersteher; sollten zwei oder mehrere Offerte mit gleichem Anbot anlangen, so hat das zuerst angelangte zu gelten; sind aber die Offerenten zugegen, so wird unter diesen allein weiter lizitirt.

6) Der Ausrufspreis ist 1 fl. 5 kr. pr. Zentner Sporco-Gewicht.

Nähere Bedingnisse können beim k. k. Zeugs-Artillerie-Kommando zu Stein täglich eingesehen werden.

Stein, am 1. Dezember 1856.

Z. 2268. (3) Nr. 2477.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Gurkfeld, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Gorenz von Ardru, wider Josef Legsche von Dedenberg, in die Reassumirung der bereits anberaumt gewesenen, jedoch sistirten exekutiven Feilbietung der gegner'schen, im Grundbuche des Gutes Arch sub Berg Nr. 269½ vorkommenden, zu Dedenberg gelegenen, auf 407 fl. 35 kr. bewertheten Bergrealität, wegen schuldigen 40 fl., dann der seit 11. November 1854 vom Kapitale pr 32 fl weiter laufenden 5% Zinsen und der Klagskosten, gewilliget und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 22. Dezember l. J., den 22 Jänner und den 26. Februar k. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange anberaumt worden, daß die Realität bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe wird hintangegeben werden

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingnisse und der Grundbuchsextrakt liegen hieramts zur Einsicht.

Gurkfeld am 12. November 1856.

Z. 779. a (3) Nr. 4173.

Kundmachung.

Das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando hat die Sicherstellung des im nächsten Jahre bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs- und Rüstungs-Gegenständen mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen; auch enthält dasselbe das Minimum des zu offerirenden Quantums, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämmtliche Gegenstände nach den vom hohen Armee-Ober-Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätmäßigkeit anzusetzen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, mohren- und hechtgraue, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu **20** (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden. Es bleibt den Lieferungs-Unternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die weißen Monturstücher können entweder ungenäßt $^6/_4$ Ellen breit, oder schwendungsfrei $1\,^7/_{16}$ Ellen breit geliefert werden, die licht- und dunkelblauen, dunkelgrünen, dunkelbraunen, graumelirten, mohren- und hechtgrauen Monturstücher müssen $1\,^7/_{16}$ Ellen breit, schwendungsfrei, schon in der Wolle gefärbt, und zum Beweis dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Die ungenäßt eingeliefert werdenden Tücher dürfen im kalten Wasser genäßt in der Länge pr Elle höchstens $^1/_{24}$ (ein Vierundzwanzigstel) und in der Breite höchstens $^1/_{16}$ (ein Sechzehntel) eingehen, und ist für jede Mehrschwendung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den $1\,^7/_{16}$ breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenässung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen und die vorgeschriebene Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel **20** Ellen halten soll, muß, wenn es halbzoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\,^6/_8$ und $21\,^7/_8$, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\,^3/_8$ und $22\,^4/_8$ Pfund schwer sein, worunter für die $^1/_2$ Zoll breiten Leisten $^5/_8$ bis $1\,^7/_8$, und für die **1** Zoll breiten $1\,^1/_4$ bis $2\,^2/_4$ Pfund gerechnet sind. Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

Die Hallina muß $^6/_4$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäßt geliefert werden, pr. Elle $1\,^5/_8$ bis $1\,^6/_8$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens **16** Wiener Ellen messen.

b) Die Pferdekotzen für schwere und leichte Kavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Pferdekotzen müssen von weißer, reiner, guter Zigaia-Wolle, mit gleichem, nicht knöpfigem Gespunste über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz gerauhet sein. Die Kotze für die schwere Kavallerie hat $3\,^3/_8$ bis $3\,^4/_8$ Wiener Ellen in der Länge, und $3\,^2/_8$ bis $2\,^9/_{32}$ Ellen in der Breite zu messen; ferner $8\,^1/_2$ bis **9** Pfund im Gewichte zu halten.

Die Kotze für die leichte Kavallerie hat nur $2\,^{13}/_{16}$ bis $2\,^{14}/_{16}$ Ellen lang, $2\,^1/_{16}$ bis $2\,^2/_{16}$ Ellen breit und $6\,^1/_2$ bis **7** Pfund schwer zu sein.

Kavallerie-Pferdekotzen unter dem Minimal-Maß oder Gewicht werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht übersteigen, natürlich ohne eine Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die einfachen, zweiblätterigen Bettkotzen müssen $1\,^9/_{16}$ Wiener Ellen breit und $5\,^6/_{16}$ Ellen lang sein, dann **9** bis **10** Wiener Pfund wiegen. Sowohl die Hallina als die Bettkotzen werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Hallina und der Bettkotzen geschieht ebenso, wie jene der Kotzen zu Pferdedecken stückweise. Zu ersten beiden Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen-, wie aus Handgespunnst erzeugt sein.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwanden können auch bis **20**% Futterleinwand, und ebenso zu Zelt- und Kittelzwilch bis **30**% Futterzwilch angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwanden werden nuch einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Strohsack-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämmtliche Leinwanden müssen Eine Wiener Elle breit sein, und pr. Stück im Durchschnitte **30** Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwanden werden auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zum Futter, und zwar: lichtblau, dunkelblau, dunkelgrün, dunkelbraun und silbergrau echtgefärbt, dann zu Czako-Futterals schwarz lackirt angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität auch Eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens **30** Wiener Ellen lang sein.

Bezüglich des zu Matrosenhemden erforderlichen Schafwollstoffes wird auf das bei den Monturs-Kommissionen erliegende Muster hingewiesen.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Juchtenleder nach dem Gewichte, und zwar: das Oberleder von der schweren Gattung zu Riemenzeug, die leichte Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet, übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt angeboten werden.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund **30** Loth wiegt, so werden nur $8\,^3/_4$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlen-Häute, welche in keinem Falle mehr als **40** Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Ober-, Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberleder-Häute zu Riemenzeug, die Terzen-Häute zu Czako-Schirmen und Patrontaschen, das Juchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandlose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzen- und Brandsohlenhäute, dann Kalbleder müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeitze gar gegärbt, und das Pfundsohlenleder in Knoppern ausgearbeitet sein. Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemwerkssorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschüssig, an wenigen einzelnen Stellen verfalzt oder mit unschädlichen Narben an **3** bis **4** Stellen in der Länge bis $1\,^1/_2$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecken ein entsprechend mäßiger Gewichts-Abschlag gemacht werden.

Das weißgearbeitete Samischleder wird in Kernstücken nach der weiter unten bezeichneten Ergiebigkeit, dann die braunen, lohgaren Kalbfelle in drei Gattungen, und zwar: $^2/_5$ der ersten Gattung, $^2/_5$ der zweiten Gattung und $^1/_5$ der dritten Gattung, ferner

e) die Lämmerfelle in Garnituren zu **3** Stück weiße für ein Pelzfutter nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit bestehenden Probemuster gefordert und sogestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur Lämmerfelle dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel und Husaren-Czismen nach der neuesten Form gefordert, es dürfen daher altartige nicht offerirt werden.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche bis **60** Paar ungarische Schuhe, sowie **30** Paar Stiefel und **10** Paar Czismen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungs-Probe unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie, als Ausschuß zurückzunehmen.

g) Das zu Fußbekleidungen im fertigen oder zugeschnittenen Zustande verwendete Ober- und Brandsohlenleder muß ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize, und das Pfundsohlenleder in Knoppern gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche — wie vorbesagt — das Oberleder nicht zum Ausschusse machen, werden auch die zugeschnittenen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

2. Die Offerenten haben die Termine, in welchen sie die Einlieferung bewirken wollen, in dem Offerte genau anzugeben, nur dürfen dieselben nicht vor dem Monate März 1857 fallen, und nicht über den letzten Dezember 1857 hinausgehen.

Dem Armee-Ober-Kommando steht es übrigens frei, die offerirten Einlieferungs-Termine innerhalb des bemerkten Zeitraumes mit Rücksicht auf den Bedarf der offerirten Gegenstände zu reguliren.

3. Der Offerent muß die Quantitäten, die er liefern will, bei Tüchern, Hallina, Leinwanden und Zwilchen pr. Wiener Ellen, bei Pferd- und Bettkotzen pr. Stück, bei Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Juchten- und Brandsohlen-Leder pr. Wiener Zentner, bei Kalbfellen gattungsweise pr. Stück, bei Samischleder Kernstücke pr. schwere Garnitur, welche mit

17	St. Patrontaschen-	Riemen, und
2	„ Ueberschwung-	
2	„ Gewehr-	
14	„ Tornistertrag-	
2	„ Säbel-	Taschel vom Abfall
1	„ Bajonnet-	

ausgezeichnet werden, und wovon wenigstens $^1/_3$ der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die andern $^2/_3$ nicht unter 5 Schuh, ohne im Leder abschüssig zu sein, haben sollen, und pr. leichte Garnitur, welche mit

7	St. Ueberschwung-	Riemen
7	„ Gewehr-	
32	„ Tornistertrag-	
3	„ Säbel-	Taschel vom Abfall
7	„ Bajonnet-	

ausgezeichnet werden, und alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen sollen; ferner

bei Lämmerfellen pr. Garnitur, bestehend in 3 Stück zu einem Pelzfutter; bei Fußbekleidungen pr. Paar komplet zugeschnittene oder fertige Schuhe, Halbstiefel und Husaren-Czismen in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin, und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angeben.

Die ebenfalls mit Ziffern und Buchstaben pr. Elle, Stück, Paar 2c. anzusetzenden Preise sind in Konventions-Münze Bank-Valuta anzugeben.

Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Reugeld (Vadium) mit 5% des — nach den geforderten Preisen — entfallenden Lieferungs-Werthes, entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine der bestehenden Kriegs-Kassen — mit Ausnahme der Wiener — zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenschein, abgesondert von dem Lieferungs-Offerte, unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während die Vadien sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Reugelder können im Baren, oder in österr. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Real-Hypotheken oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Peokuratur anerkannt und bestätiget ist.

Da zur Uebernahme der Vadien nur die Monturs-Kommissionen und Kriegs-Kassen — mit Ausnahme der Wiener — berufen sind, so ist sich wegen des Erlages bei Zeiten an selbe zu wenden, widrigens die Offerenten es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihre Vadien wegen des zu großen Andranges von Erlegern in den letzten Tagen vor Ablauf des Offert-Einsendungs-Termines nicht mehr angenommen werden könnten.

5. Sowohl die Offerte, als auch die Depositenscheine oder Vadien müssen jedes für sich, in einem eigenen Couvert versiegelt sein und entweder an das hohe Armee-Ober-Kommando bis 4. (vierten) Jänner 1857, 12 Uhr Mittags, oder an ein Landes-General-Kommando bis 26. (sechs und zwanzigsten) Dezember 1856 eingesendet werden, und es bleiben die Offerenten für die Zuhaltung ihrer Anbote bis 15. (fünfzehnten) Februar 1857 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise oder auch gar nicht anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerenten sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Vadium — als dem Aerar verfallen — einzuziehen.

Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes, als Erfüllungs-Kaution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten — mit dem Bescheide — die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurück beheben zu können.

6. Von jedem Konkurrenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat, welches — zu Folge Allerhöchsten Befehlschreibens vom 23. Oktober 1855 — stempelfrei ist, beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder — wo eine solche nicht besteht — von dem Innungs-Vorstande befähiget erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verläßlich abzustellen.

7) Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß; nur müssen sie auf einem 15 Kreuzer Stempel geschrieben sein, und — wie gesagt — unter besonderem Couverte, da sie kommissionel eröffnet werden, mit dem ebenfalls gesonderten couvertirten Depositenscheine überreicht werden.

8. Offerte, mit anderen als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtiget, und es wird das offerirte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesammt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Betheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungs-Fähigkeit des Offerenten, insbesonder aber seine Verdienste durch bisherige qualitätmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, seine Solidität und seine Verläßlichkeit in die Wagschale gelegt.

Nachtrags-Offerte, sowie alle nach Verlauf der oben festgesetzten Einreichungs-Termine einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontrakts-Bedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen, und es werden die Offerenten insbesondere auf die neue Art Fußbekleidungen aufmerksam gemacht und auf solche, sowie die übrigen bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Muster verwiesen.

b) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung in dem bedungenen Monate bei der betreffenden Monturs-Kommissions-Kasse geleistet oder — auf Verlangen — bei der nächsten Kriegs-Kasse angewiesen wird.

c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht, oder gegen einen Pönal-Abzug von 15 Prozent anzunehmen;

d) auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren — wenn auch höheren — Preis anzukaufen, und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.

e) Die erlegte Kaution wird, wenn der Lieferant nach Punkt c und d kontraktbrüchig wird und seine Verbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Kontrahent sich in seinen — aus dem Kontrakte entspringenden — Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landes-Gerichtes zu unterwerfen hat.

g) Stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungs-Geschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst, endlich hat

h) der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontrakten Ein Pare auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom Landes-General-Kommando Verona am 13. November 1856.

15 kr. Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in — — — (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiermit in Folge der geschehenen Ausschreibung Minimum des Anbots:

2000	Wiener Ellen	weißes $^6/_4$ Wiener Ellen breites, ungenäßtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
5000		weißes $1^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
5000		lichtblaues, $^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch zu Pantalons, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — —
5000		dunkelblaues, $1^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
5000		dunkelgrünes, $1^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
5000		dunkelbraunes, $1^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
5000		graumelirtes, $1^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
5000		hechtgraues, $^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
400		mohrengraues, $1^7/_{16}$ Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
500		dunkelblauen, 2 Ellen breiten Schafwollstoff zu Matrosen-Hemden für das Flottillen-Korps, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
500		Hallina, $^6/_4$ Wiener Ellen breiten, ungenäßten, unappretirten, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —

500 Stück Pferdekotzen, für schwere oder leichte Kavallerie, das Wiener Pfund zu — — fl. — kr. Sage: — — —

500 „ einfache, zweiblättrige Bettkotzen, das Wiener Pfund zu — — fl. — kr Sage: — —

100 Ellen $^3/_4$ breiten Kuniatz, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —

200 „ grünen Rasch die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —

10000	Wiener Ell.	Hemden-	Eine Wiener Elle breit, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
10000		Gattien- und Leintücher-	
2000		Futter-	
2000		Strohsack-	

Minimum des Anbotes:

1000 / 5000 / 1000 / 500 Wiener Ellen: Zelter-, Kittel-, Futter-, lackirten Zwilch; 1000 / 5000 gefärbten / schwarzlackirten Calicot — Eine Wiener Elle breit, die Elle zu — fl. — kr. Sage: — — —

50 Wiener Zentner lohgares Oberleder zu Riemenzeug, der Wiener Zentner zu — — fl. — kr. Sage: — — —

50 / 100 / 20 / 10 / 10 / 10 Wiener Zentner: lohgares Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, in Knoppern gegärbtes Pfundsohlen-Leder, lohgares Brandsohlen-Leder, » ausgefalztes / » unausgefalztes Terzen-Leder, Juchten — der Wiener Zentner zu — — fl. — kr. Sage: — — —

1000 und zwar: 400 Stück 1., 400 » 2., 200 » 3. Gattung lohgare braune Kalbfelle — das St. zu — fl. — kr. Sage: — —

1000 und zwar: 400 » 1., 400 » 2., 200 » 3. Gattung lackirte Kalbfelle — das Stück zu — fl. — kr. Sage: — — —

100 Garnituren schwere / leichte Samisch-Häute pr. Garnitur — — fl. — kr. / — — fl. — kr. Sage: — — —

100 » weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu — fl. — kr. Sage: — — —

200 / 120 Paar fertige deutsche / ungarische Schuhe, das Paar zu — — fl. — kr. Sage: — — —

60 » » Halbstiefel, das Paar zu — — fl. — kr. Sage: — — —

20 » » Husaren-Czismen, das Paar zu — — fl. — kr. Sage: — — —

1000 Paar komplet in Oberleder, Brandsohlen und Pfundleder deutscher Art

1000 » komplet in Ober-, Brandsohlen- und Pfundleder ungarischer Art — zugeschnittene Schuhe — das Paar zu — fl. — kr. Sage: — — —

200 » komplet / 200 » zugeschnittene — Halbstiefel / Husaren-Czismen

1000 Stück Hutfilze, das Stück zu — — fl. — kr. Sage: — — —

5000 » Czako-Filzblätter, das Stück zu — — fl. — kr. Sage: — — —

400 Stück Unteroffiziers Kavallerie-Helme, das Stück — — fl. Sage: — —

» Gemeine » » » — — » » — —

8000 » Infanterie-Czako-Deckel, » » » zu — — » » — —

8000 » » » Sonnenschirme, das Stück zu — — » » — —

8000 Garnituren » » Kopfriemen » » zu — — » » — —

500 Stück fertige Sättel für leichte Kavallerie aus Natur-Zwieseln, das Stück zu — — Sage:

1000 » Uhlanen-Lagermützen-Schirme das Stück zu — — fl. Sage: — —

20000 Garnituren Sturmbänder zu Czako's und Hüten, das Stück zu — — fl. Sage: — —

in Konventions-Münze, an die Monturs-Kommission zu — — nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Vadium von — — Gulden, gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer (oder Innung) ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt hier bei.

Gezeichnet zu (Ort N. — — Kreis N. — —)
Land — — — am — ten

N. N. Unterschrift des Offerenten, sammt Angabe des Gewerbes.

Couvert-Formular über das Offert:

An ein hohes k. k. Armee-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu N. N.
N. N. offerirt Tuch, Leinwand, oder Leder, oder Fußbekleidungen.

Ueber den Depositenschein:

An Ein hohes k. k. Armee-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu N. N.
Depositenschein über — fl. — kr. zu dem Offerte des N. N. vom — ten — — 185).
Für Tuchlieferung (oder ꝛc. wie oben.)

Z. 2263. (3) Nr. 3360.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird der unbekannt wo befindlichen Agnes Ovin und deren gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe Martin Vertazh von Strasisch, wider dieselben die Klage auf Ersitzung des Eigenthums der im Grundbuche Lack sub Urb. Nr. 2148 vorkommenden, zu Strasisch sub Konsk. Nr. 22/27 liegenden 1/3 Hube sub praes. 20. August l. J., Z. 3360, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 27. Februar 1857 Früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. angeordnet und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Josef Prohiner von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 20. August 1856.

Z. 2264. (3) Nr. 3525.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Valentin Urbanzhek von Hotemesch, gegen Anton Perne von ebendort, wegen aus dem Urtheile vom 30. Juni 1855, Z. 1938, schuldigen 80 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Stermoll sub Urb. Nr. 120 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 995 fl. 15 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagsatzungen auf den 9. Jänner 1856, auf den 10. Februar und auf den 13 März 1857, jedesmal Vormittags um 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 1. September 1556.

Z. 2313. (2)

Edikt
zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach Gertraud Wohinz.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 1. August 1855 mit Testament verstorbenen Gertraud Wohinz, Kaischlers- und Müllers-Witwe in Steinbüchel, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche am Montag den 22. Dezember 1856 Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei des zu obiger Verlaßabhandlung als Gerichts-Kommissär bestellten k. k. Notars Herrn Franz Ratei hier zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Radmannsdorf am 30. November 1856.

Z. 2302. (2) Nr. 3885.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Möttling, als Gericht, wird dem unbekannt wo in Deutschland auf Hausierhandel befindlichen Martin Bluth aus Blutsberg Haus-Nr. 7 hiemit zu seiner Wissenschaft mitgetheilt, daß das in der wider ihn vom Kläger Mathias Bluth von Blutsberg, pcto 41 fl. c. s c, anhängig gemachten Rechtssache ergangene dießgerichtliche Urtheil ddo. 21. November l. J., Z. 3778, dem ihm als Curator ad actum aufgestellten Bürgermeister Mathias Bluth von Zernuz zugestellt worden sei.

K. k. Bezirksamt Möttling, als Gericht, am 30. November 1856.

Z. 2305. (2) Nr. 4268.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur in Laibach, nom. des hohen Aerars, gegen Josef Lukeschitz von Postejne, wegen an % Gebühr schuldigen 29 fl. 24 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 4 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 545 fl. 20 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 12. Jänner, auf den 13. Februar und auf den 13. März 1857, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 16. September 1856.

Z. 2304. (2) Nr 2144.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird bekannt gegeben, daß in der Exekutionssache des Herrn Simon Sterle von Krainburg, wider Michel Kunz von Kirchdorf, pcto 166 fl. 33 kr. und 55 fl. c. s. c, in die angesuchte Reassumirung zur Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Loitsch sub Rektf. Nr. 10 vorkommenden, auf 3524 fl. 50 kr. bewertheten Halbhube gewilliget worden ist, und daß zur Vornahme derselben die Termine auf den 23. Oktober, 24. November und den 23. Dezember, jedesmal früh 10 — 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem frühern Anhange anberaumt; wovon die Kauflustigen verständiget werden

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 24. April 1856.

Nr. 5970.

Nachdem zum zweiten Termine auch kein Kauflustiger erschienen ist, wird zum dritten und letzten Termine auf den 23. Dezember l. J. geschritten.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 24. November 1856.

Z. 2333. (3) Nr. 19692.

Edikt.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 12. Dezember Vormittags 9 Uhr in dem Schlosse zu Leopoldsruhe zu Unterschischka mehrere zum Verlasse des am 12. August d. J. daselbst verstorbenen Herrn Johann Fritz gehörigen Mobilargegenstände, darunter auch eine Graf Kasimir Esterhaszy Parz. Schuldverschreibung pr. 20 fl., dann 10 Partial-Obligationen Freih. Luzensky v. Lusnja pr. 1000 fl. an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 15. November 1856.